



We create chemistry

**Standortordnung
der
BASF Schwarzheide GmbH**

Stand: Mai 2023 / Version 7.0

Präambel

Der Standort der BASF Schwarzheide GmbH ist ein Produktionsstandort der BASF-Gruppe. Er ist offen für die Ansiedlung von Unternehmen, die in den Produktionsverbund der BASF-Gruppe passen und die Vorteile einer chemietypischen Infrastruktur nutzen möchten. Demgemäß haben sich bereits mehrere Produktions- und Dienstleistungsunternehmen angesiedelt.

Die ansässigen Unternehmen sind der Überzeugung, dass eine geordnete Zusammenarbeit, wechselseitige Rücksichtnahme und die gemeinsame Beachtung von Sicherheits- und Verhaltensstandards wesentliche Voraussetzungen dafür sind, reibungslose Betriebsabläufe aller am Standort arbeitenden Betriebe zu gewährleisten sowie eine gedeihliche wirtschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen.

Die BASF Schwarzheide GmbH als Betreiber des Standorts bekennt sich zur weltweiten Initiative „Responsible Care“ der chemischen Industrie und sieht sich in ihrer Vision sowie in ihrer „We create chemistry“-Strategie dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet. Die Grundlagen der Umweltpolitik des Standorts werden in einer Umwelterklärung der BASF Schwarzheide GmbH offengelegt.

Der Standort Schwarzheide genießt ein hohes Ansehen bei den an ihm tätigen Mitarbeitern und bei den Menschen in der Region. Dieses Ansehen und die damit verbundene Akzeptanz ist ein wichtiger Baustein für die langfristige Zukunftssicherung des Standorts.

Aus diesem Verständnis heraus hat die BASF Schwarzheide GmbH als Standort-Betreiber die nachfolgende Standortordnung entwickelt und verabschiedet. In ihr sind Grundregelungen für das Verhalten am Standort beschrieben. Darüber hinaus werden Grundanforderungen definiert, die für alle am Standort ansässigen Unternehmen und für alle Kontraktoren, die am Standort tätig sind, gelten. Die Mitarbeiter der Unternehmen sind in die Geltung eingebunden. Ansässige Unternehmen und Kontraktoren erkennen die Standortordnung per Verweisung als Bestandteil der zwischen ihnen und BASF Schwarzheide GmbH geltenden Verträge oder durch gesonderte schriftliche Erklärung als verbindlich an.

Diese Standortordnung trat zum 01. Januar 2007 in Kraft und gilt ab dem 01. Mai 2023 in der vorliegenden Fassung (Version 7.0). Besucher, Kunden und sonstige Personen werden beim Betreten des Standorts durch den Werkschutz auf die Geltung der Standortordnung hingewiesen und erkennen die sie betreffenden Regelungen an.

Schwarzheide, 24. April 2023

24.04.2023
gez. **Jürgen Fuchs**
Vorsitzender der Geschäftsführung

24.04.2023
gez. **Anne Francken**
Kaufmännische Geschäftsführerin,
Arbeitsdirektorin

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Allgemeine Regelungen	6
1.1 Zweck der Standortordnung	6
1.2 Anwendungsbereich	6
1.2.1 Personaler Geltungsbereich	6
1.2.2 Örtlicher Geltungsbereich	7
1.3 Struktur der Standortordnung	7
1.4 Standortkoordination	7
1.5 Ansprechpartner	8
1.6 Werkschutz, Werkfeuerwehr	8
1.7 Änderungen der Standortordnung	8
1.8 Verstöße gegen die Standortordnung	8
2 Betreten und Verlassen des Standortes	9
2.1 Eingangs- und Ausgangskontrolle	9
2.1.1 Zutrittsberechtigung	9
2.1.2 Zutrittsverweigerung.....	9
2.1.3 Mitführen von Gegenständen.....	10
2.1.4 Mitführen von Tieren	10
2.1.5 Kontrollen an Werktoeren und im Werksgelände	10
2.2 Ausweise und Zutrittsgenehmigungen	11
2.2.1 Ausstellungen und Verwendung von Ausweisen.....	11
2.2.2 Geltungsdauer und Rückgabe von Ausweisen.....	11
2.2.3 Sondergenehmigungen.....	12
2.3 Empfang und Aufenthalt von Besuchern am Standort	12
3 Verhalten am Standort	13
3.1 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	13
3.2 Melde- und Aufklärungspflichten	13
3.2.1 Meldepflichten	13
3.2.2 Mitwirkungspflichten.....	14
3.2.3 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung	14
3.2.4 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte	14
3.3 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	14
3.4 Betreten von Betrieben	16
3.5 Arbeiten an Anlagen, Erlaubnis- und Begleitscheine	17
3.6 Straßenverkehr am Standort	17
3.7 Benutzung von Betriebsrestaurant und Casino	18
3.8 Verbot von Film-, Foto- und Audioaufnahmen, Gebrauch von Mobiltelefonen	18
3.9 Störung des Standortfriedens	19

3.10	Entnahme vom Strom	19
3.11	Informationsschutz	20
3.12	Frequenzmanagement	21
3.13	Melde- und Genehmigungspflicht für Drohnen	21
4	Regeln für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz	21
4.1	Grundpflichten	21
4.2	Lagerung von Gegenständen, Entsorgung von Abfällen und Abwässern	21
4.3	Ersatzvornahme	21
4.4	Werkzeuge, Maschinen und Geräte	22
4.5	Beschädigungen	22
4.6	Sicherungsposten und Brandposten	22
4.7	Sicherheitseinrichtungen, Vorbeugender Brandschutz, Sicherheitsfachkräfte	22
4.8	Arbeitskleidung, Persönliche Schutzausrüstung	22
4.9	Anwesenheiten, Dokumentation	23
5	Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, Waren und Materialien	23
5.1	Ein- und Ausfuhr durch BASF-Mitarbeiter	23
5.2	Ein- und Ausfuhr durch Standortpartner, Kontraktoren und sonstige Dritte	24
5.3	Privatabgabe	24
5.4	Ein- und Ausfuhr von mobilen Kleingeräten der Kommunikationstechnik und Informationsträgern	24
5.5	Gefahrgut-Kontrollen	24
6	Besonderer Teil für Standortpartner	25
6.1	Geltungsbereich	25
6.2	Standortkoordination	25
6.2.1	Informations- und Abstimmungspflichten, Erhebung von Umweltdaten	25
6.2.2	Nutzung der Ansiedlungsflächen und der Infrastruktur	26
6.2.3	Lärmschutzkonzept	26
6.2.4	Boden- und Grundwasserschutz	27
6.2.5	Abwasserbeseitigungspflicht	27
6.2.6	Alarmplanung und Gefahrenabwehrmanagement	27
6.2.7	Vorbeugender Brandschutz	28
6.3	Verhaltenspflichten	28
6.3.1	Geheimhaltung	28
6.3.2	Unterlassungsgebot	28
6.3.3	Standort-Reputation	28
6.4	Erfüllung von Gesetzesauflagen, Verkehrssicherungspflicht, Ersatzvornahme	29
6.5	Revisionen/Audits	30
6.6	Tätigkeiten von Dritten bei Standortpartnern	30
7	Besonderer Teil für Kontraktoren	30

7.1	Geltungsbereich	30
7.2	Grundregeln zum Einsatz von Kontraktoren.....	30
7.3	Zertifizierung von Kontraktoren.....	31
7.4	Administrative Regelungen.....	31
	7.4.1 Baustelleneinrichtungen.....	31
	7.4.2 Kontraktorenstützpunkte.....	32
	7.4.3 Entsorgungswege und Abwasserbeseitigung.....	32
	7.4.4 Treibstoffe	32
	7.4.5 Arbeitszeit.....	33
7.5	Geheimhaltung.....	33
8	Mitgeltende Unterlagen	34
8.1	Lebensrettende Regeln der BASF	34
	Anlage 1: Erläuterungen der Lebensrettenden Regeln	

Ansprechpartner:

Recht und Steuern
Telefon 035752 6 41 50
E-Mail: BSW-Legal@basf.com

Impressum:

BASF Schwarzheide GmbH
Schipkauer Straße 1
01987 Schwarzheide
www.basf-schwarzheide.de

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Zweck der Standortordnung

Ziel und Zweck der Standortordnung ist es, durch die Festlegung und Bekanntgabe grundsätzlicher Regelungen und Anforderungen die Funktionssicherheit des Standortes sowie ein geordnetes Zusammenwirken der am Standort ansässigen Unternehmen und der hier tätigen Kontraktoren unter gegenseitiger Rücksichtnahme und gemeinsamer Beachtung von Sicherheits- und Verhaltensstandards zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Aspekte Sicherheit, Gesundheit, Umwelt- und Informationsschutz. Hierdurch sollen reibungslose Abläufe bei allen am Standort arbeitenden Betrieben sowie eine gedeihliche wirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht und aufrechterhalten werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Personaler Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt für folgende juristische und natürliche Personen:

- BASF Schwarzheide GmbH (nachfolgend „BASF“ genannt);
- Unternehmen der BASF-Gruppe;
- am Standort angesiedelte Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die für ihren Betrieb Flächen, Gebäude, Einrichtungen sowie Lieferungen und Leistungen der BASF nutzen (nachfolgend: „Standortpartner“ genannt);
- Unternehmen, die für die vorgenannten Unternehmen Lieferungen und/oder Leistungen am Standort erbringen (nachfolgend „Kontraktoren“ genannt) sowie die von diesen Kontraktoren zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten am Standort eingesetzten Subunternehmen (nachfolgend „Subunternehmen“ genannt);
- alle Mitarbeiter der genannten Unternehmen, wobei für die Mitarbeiter der BASF Schwarzheide GmbH zusätzlich und vorrangig die Arbeitsordnung gilt;
- Mieter/Pächter von BASF-Gebäuden, Räumen oder Flächen am Standort;
- Besucher, Kunden und alle sonstigen Personen, die den Standort betreten.

1.2.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt auf folgenden Flächen (nachfolgend „Standort“ genannt):

- Umzäuntes Gelände der BASF in Schwarzheide, bestehend aus
 - dem Werks-Kerngelände und
 - dem Gelände des Verarbeitungs- und Industriezentrums VIZ
- Gebäude und Flächen der BASF außerhalb des Werkzauns (ausgenommen sind für jeden frei zugängliche Bereiche). Bei gemischter Nutzung legt der Gebäude bzw. Flächennutzer die frei zugänglichen Bereiche fest.
- Umzäuntes Gelände der Brauchwasseraufbereitung und des 110 kV-Umspannwerks in Schwarzheide.

Der Werkschutz gibt Besuchern, Kunden und sonstigen Personen, die den Standort betreten, die grundlegenden Bestimmungen dieser Standortordnung bekannt. Die in Ziffer 1.2.1 genannten Unternehmen setzen die Regelungen der Standortordnung in den von ihrer Betriebstätigkeit betroffenen Bereichen um und geben sie hierzu ihren Mitarbeitern, Besuchern und Kunden zur Kenntnis.

Den Standortpartnern und den Kontraktoren ist freigestellt, die Standortordnung durch zusätzliche, eigene Regelungen zu ergänzen. Dabei ist es aber nicht möglich, Regelungen der Standortordnung außer Kraft zu setzen.

1.3 Struktur der Standortordnung

Die Standortordnung besteht aus einem Allgemeinen Teil mit Grundregeln (Kapitel 1-5), die für jedermann am Standort gültig sind und Besonderen Regelungen für

- Standortpartner (Kapitel 6) sowie
- Kontraktoren (Kapitel 7).

Unabhängig von der Standortordnung gilt für Betriebe und Einheiten der BASF das vollständige BASF-eigene Regelwerk für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.

1.4 Standortkoordination

Die BASF ist für die Koordination am Standort zuständig. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Flächen, Gebäuden, Energien und Medien, die Abgabe von Abwasser und Immissionen, die Einrichtung von Straßensperrungen und die Genehmigung von Erdarbeiten.

1.5 Ansprechpartner

Ansprechpartner zur Standortordnung ist die Rechtsabteilung der BASF. Der Ansprechpartner ist zuständig für Fragen zur Auslegung, für die Bearbeitung von Änderungshinweisen und die Revision der Standortordnung.

1.6 Werkschutz, Werkfeuerwehr

Die BASF unterhält am Standort Schwarzheide einen Werkschutz und eine Werkfeuerwehr.

Der Werkschutz ist für die Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung am Standort verantwortlich. Anordnungen des Werkschutzes sind unverzüglich und uneingeschränkt zu befolgen.

Die Werkfeuerwehr ist am Standort für den vorbeugenden Brandschutz, den abwehrenden Brandschutz und die Gefahrenabwehr vor Ort zuständig.

1.7 Änderungen der Standortordnung

Die Standortordnung wurde von der Geschäftsführung der BASF Schwarzheide GmbH verabschiedet. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung.

Bei wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen, die Belange Dritter berühren, wird mit den voraussichtlich Betroffenen im Vorfeld eine Abstimmung herbeigeführt.

Die Grundregelungen (Kapitel 1-5) können durch firmenspezifische Regelungen ergänzt oder konkretisiert werden. Diese dürfen aber zu den Grundregelungen nicht im Widerspruch stehen bzw. zu deren Änderung oder Verdrängung führen.

1.8 Verstöße gegen die Standortordnung

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Standortordnung behält sich die BASF vor, geeignete Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen; bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen können diese Maßnahmen bis hin zum Werksverbot reichen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben davon unberührt.

2 Betreten und Verlassen des Standortes

2.1 Eingangs- und Ausgangskontrolle

Der Werkschutz überwacht und regelt den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort. Dies erfolgt insbesondere im Wege der Ein- und Ausgangskontrolle.

2.1.1 Zutrittsberechtigung

Zum Betreten des Kerngeländes sind nur Personen mit einem gültigen Werksausweis berechtigt. Der Werksausweis ist im räumlichen Geltungsbereich dieser Standortordnung stets mit sich zu führen und – soweit möglich – sichtbar zu tragen. Für bestimmte Arbeitsbereiche können Ausnahmen zugelassen werden, sofern dort ein sichtbares Tragen des Ausweises aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht möglich oder offensichtlich aus anderen Gründen nicht erforderlich ist. Nicht erforderlich ist das sichtbare Tragen des Ausweises, wenn Arbeitskleidung mit eindeutig erkennbarem Namenszug zur Verfügung gestellt wird. Zur Umsetzung wird allen Personen eine Umhängevorrichtung für den Ausweis zur Verfügung gestellt. Die Ausweise sind nicht übertragbar und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten dürfen, beträgt 14 Jahre. Ausgenommen davon sind Werksrundfahrten und Besuche geschlossener Gruppen. Weitergehende Ausnahmen sind beim Werkschutz zu beantragen.

Zur Einfahrt benötigen Fahrzeugführer darüber hinaus eine gültige Einfahrtsgenehmigung (siehe Ziffer 2.2.3(a)).

Bei entsprechend umgerüsteten Werktoeren ist der automatisierte Zutritt (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen, ansonsten ist dem Werkschutz unaufgefordert der Werksausweis vorzuzeigen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt. Bei Zutrittsberechtigung werden außer den Tordurchgangszeiten keine weiteren Daten erfasst. Fehlbedienungen sowie Zutrittsversuche mit gesperrtem Ausweis werden vom Zutrittssteuerungssystem registriert.

Für die Flächen der BASF außerhalb des umzäunten Geländes gelten die allgemeinen Verhaltensregeln über das Betreten von privaten Grundstücken.

2.1.2 Zutrittsverweigerung

Der Werkschutz kann Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung am Standort sowie der am Standort befindlichen Personen oder der umliegenden Nachbarschaft ausgeht, den Zutritt verweigern.

Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort nicht betreten. Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine Alkoholisierung oder sonstige Berausung festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert, informiert der Werkschutz den jeweiligen Arbeitgeber.

Beim Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Werksausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises wird der Werkschutz dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Kerngelände verweigern und den Ausweis einziehen.

2.1.3 Mitführen von Gegenständen

Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen durch den Leiter des Werkschutzes oder dessen Vertreter genehmigt werden.

Ferner ist es untersagt, alkoholische Getränke und andere Suchtmittel an den Standort mitzubringen.

Mitgeführte Gegenstände, die auf dem Werksgelände nicht gebraucht werden, können in den bei BASF eingerichteten Gepäckaufbewahrungsräumen deponiert werden. Gepäckaufbewahrungsräume befinden sich am Tor 2 und am Tor 4.

2.1.4 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren – mit Ausnahme von Tieren für dienstliche Zwecke – ist am Standort verboten.

2.1.5 Kontrollen an Werkstoren und im Werksgelände

Der Werkschutz ist zu einer stichprobenartigen Personen-, Fahrzeug- und Behältniskontrolle berechtigt. Die Kontrollen können sich bei begründetem Verdacht auch auf Schränke, Schreibtische, Spinde, Werkzeugkästen, Tanks und sonstige Behältnisse erstrecken. Bei Vorliegen eines konkreten Verdachts einer Straftat ist der Werkschutz berechtigt, körperliche Kontrollen durchzuführen. Diese haben unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch eine Person gleichen Geschlechts stattzufinden. Für den Fall des Widerspruchs ist die Maßnahme der Polizei vorbehalten, welche durch den Werkschutz unmittelbar hinzuzuziehen ist.

2.2 Ausweise und Zutrittsgenehmigungen

2.2.1 Ausstellungen und Verwendung von Ausweisen

Ausweise und Zutrittsgenehmigungen werden auf entsprechenden Antrag auf Dauer (Dauerausweise) oder zeitlich befristet (Temporärausweise) ausgestellt. Zur Beantragung von Werksausweisen ist das Internetanmeldeportal zu nutzen. Die Zugangsrechte zum Anmeldeportal erhalten Kontraktoren mit der vom Einkauf der BASF Schwarzheide GmbH bestätigten Bestellung. Standortpartner erhalten den Zugang durch die Einheit Standortentwicklung. Die Beantragung von Werksausweisen hat mindestens drei Werktage vor dem geplanten Einsatz der Mitarbeiter zu erfolgen.

Zur Ausweiserstellung ist die Legitimation mittels amtlichen Lichtbilddokument notwendig; für die Identitätsfeststellung werden ausschließlich der Personalausweis oder Reisepass akzeptiert. Mit der Antragstellung oder Stammdatenpflege hat der Antragsteller den Nachweis zu führen, dass die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht) eingehalten werden.

Auf Verlangen des Werkschutzes sind Ausweise und Zutrittsgenehmigungen vorzuzeigen oder auszuhändigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Der Inhaber eines Ausweises oder einer Zutrittsgenehmigung hat den Verlust des Dokuments unverzüglich beim Werkschutz zwecks Sperre zu melden. Verloren gegangene Ausweise und Zutrittsgenehmigungen werden gegen Gebühr ersetzt.

2.2.2 Geltungsdauer und Rückgabe von Ausweisen

Ausweise und Zutrittsgenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit den Daten der Person oder ihrer Beschäftigung übereinstimmen (z. B. bei Firmenwechsel). Der Antragsteller ist für die Aktualisierung der Daten oder die Neubeantragung / Rückgabe des Ausweises (Ausweiseumtausch) verantwortlich.

Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise sind an den Werkschutz zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Werkverbotes. Für nicht zurückgegebene Ausweise wird dem Antragsteller eine Gebühr in Rechnung gestellt,

Widerrechtlich genutzte Ausweise können durch den Werkschutz eingezogen werden.

2.2.3 Sondergenehmigungen

(a) Einfahrtsgenehmigungen

Das Befahren des Kerngeländes mit Kraftfahrzeugen bedarf einer Einfahrtsgenehmigung. Das Befahren des Kerngeländes mit privaten motorisierten Zweiradfahrzeugen jeder Art sowie mit Quads oder Trikes ist verboten.

Eine Einfahrtsgenehmigung erhalten nur jene Personen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Werksgelände zwingend mit einem Kraftfahrzeug befahren müssen. Zur Reduzierung des Verkehrs wird die Ausstellung von Einfahrtsgenehmigungen restriktiv gehandhabt.

Einfahrtsgenehmigungen sind mit dem entsprechenden Formular beim Werkschutz zu beantragen. Das Formular ist für Kontraktoren der BASF Schwarzheide GmbH sowie Standortpartner im Partnerportal des Internetportals der BASF Schwarzheide GmbH verfügbar.

(b) Dauerausgangsgenehmigungen für Material, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsausstattungen

Werden aus dienstlichen Gründen wiederkehrend firmeneigene Gegenstände mitgeführt, so kann dem betreffenden Mitarbeiter hierfür eine Dauerausgangsgenehmigung für die Ein- und Ausfuhr von Material, Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Arbeitsausstattungen ausgestellt werden, vorausgesetzt der Mitarbeiter besitzt einen Dauerausweis. Siehe dazu auch die Regelungen unter Ziffer 5.1.

2.3 Empfang und Aufenthalt von Besuchern am Standort

Als Besucher gelten alle Standort-Fremden außerhalb des Waren- und Lieferverkehrs. Standort-Fremde sind alle Personen, die nicht Mitarbeiter eines der am Standort der BASF-Schwarzheide GmbH ansässigen Unternehmen sind oder sich nicht in einem mitarbeiterähnlichen Rechtsverhältnis zu einem dieser Unternehmen befinden.

Aus Gründen des Informations- und Personenschutzes gelten für den Empfang und den Aufenthalt von Besuchern am Standort die folgenden Regelungen:

- Alle Besucher sind unter Nutzung der vorhandenen elektronischen Systeme durch den Gastgeber vor ihrem Besuch beim Werkschutz anzumelden.

- Bei Eintreffen der vorangemeldeten Besucher informiert der Werkschutz hierüber den Gastgeber telefonisch. Erst nach Bestätigung der Empfangsbereitschaft durch den Gastgeber kann der Besucher das Werksgelände betreten.

3 Verhalten am Standort

3.1 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen ist am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) verboten!

Das Rauchverbot betrifft auch die Benutzung von E-Zigaretten.

Durch den zuständigen Verantwortlichen können einzelne Räume oder Teilbereiche vom generellen Rauchverbot ausgenommen werden. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Werkfeuerwehr. Die betreffenden Bereiche sind vom Verantwortlichen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Am gesamten Standort herrscht ein absolutes Alkoholverbot! Es gilt die strikte Einhaltung der 0,0-Promille-Grenze!

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und andere Suchtmittel am Standort bei sich zu führen oder diese zu konsumieren.

3.2 Melde- und Aufklärungspflichten

3.2.1 Meldepflichten

Folgende Ereignisse und Zustände sind der Leitstelle der Werkfeuerwehr unverzüglich zu melden, die Information des Werkschutzes erfolgt durch die Leitstelle Werkfeuerwehr:

- Ereignisse mit Personen- oder Sachschäden;
- Gefahren für die Sicherheit von Personen am Standort oder der umliegenden Nachbarschaft oder für die Sicherheit des Standortes insgesamt;
- Gefahren für die Umwelt;
- Beeinträchtigungen, welche die Ver- und Entsorgungssicherheit des Standortes betreffen (z.B. Störung der Versorgungsnetze, außerplanmäßige Stoffeintritte in die Kanalisation);
- Straftaten oder Anzeichen, die den Verdacht auf geplante oder durchgeführte Straftaten begründen;
- Ordnungswidrigkeiten und
- Verstöße gegen die Standortordnung.

3.2.2 Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken; es sei denn, die Person würde sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen.

3.2.3 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung

Mit der Aufklärung von Sachverhalten ist der Werkschutz zu beauftragen, wenn dazu Nachforschungen am Standort erforderlich sind oder die Sachverhalte Belange der BASF betreffen.

In allen anderen Fällen soll bevorzugt der Werkschutz beauftragt werden. Bei Beauftragung anderer Stellen ist der Werkschutz in geeigneter Weise zu beteiligen.

3.2.4 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte

Ist eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft des gesamten Standortes oder von Standortteilen zu befürchten, darf der Werkschutz jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten und durchsuchen, bei denen ein Bezug zur Gefährdung anzunehmen und soweit dies zur Abwendung der Gefahr notwendig ist. Das gilt auch, wenn der begründete Verdacht auf eine Straftat vorliegt, welche die Sicherheit von Personen oder des Standortes betrifft. Wird der Werkschutz in der vorgenannten Weise tätig, hat er die Inhaber der betreffenden Objekte hierüber frühestmöglich zu informieren.

3.3 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Bei Unfall- oder Schadensereignissen ist sofort ein Notruf – an Werkfeuerwehr / Werkschutz – abzusetzen und alle zur Schadensbegrenzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Ein Unfall- oder Schadensereignis in diesem Sinne ist ein unerwarteter Vorfall, der zur Verletzung von Personen, Beschädigung von Sachwerten oder zu schädlichen Auswirkungen die Umwelt führt oder führen könnte, wie z.B. Brand, Explosion, Austritt toxischer, explosiver oder wassergefährdender Stoffe etc.

(a) Notruf – Werkfeuerwehr/ Werkschutz (Feuer, Unfall, Rettungswagen)

Werksanschluss: 112 (im Notfall)

Amtsanschluss: 03 57 52 / 6 – 112 (im Notfall)

vom Mobiltelefon: 03 57 52 / 6 – 112 (im Notfall)

(b) Beim Notruf sind folgende Angaben zu machen:

■ **WO**

Ort des Ereignisses:

Straße, Baunummer, Gebäudeteil oder -seite, Bühne oder dergleichen

■ **WER**

Name des Anrufers

■ **WAS**

Art und Kurzbeschreibung des Ereignisses:

Unfall oder Gefahr durch Brand, Gasaustritt, Wasser oder dergleichen

■ **WIE**

Situation:

Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen, Gefahrenlage

■ **WARTEN AUF RÜCKFRAGEN**

Es ist dafür zu sorgen, dass Straßenposten zum Einweisen der Feuerwehr und des Rettungswagens aufgestellt werden.

(c) Bei Unfällen sind

■ die Unfallstelle zu sichern und

■ die Verletzten zu versorgen.

Die medizinische Erstversorgung erfolgt durch den Rettungssanitäter der Werkfeuerwehr. Der Rettungssanitäter entscheidet über weitere Maßnahmen und veranlasst diese. Alle Verletzten sollen nach Möglichkeit dem werksärztlichen Dienst der BASF vorgestellt werden.

(d) Im Schadensfall sind

■ Folgeschäden zu verhindern;

■ ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch zu meiden;

■ gesperrte Bereiche nicht zu betreten oder zu befahren;

■ Rettungsarbeiten nicht zu behindern;

■ Flucht- und Rettungswege freizuhalten.

(e) Im Falle einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer Gefahrensignale
(Signalton mit periodischer Pause oder schnell auf- und abschwingendem Signal) sind

- die über das Zentrale Warn- und Informationssystem (ZWIS) erteilten Anweisungen vorrangig zu befolgen;
- in Gebäuden Fenster und Türen zu schließen, Lüftungsanlagen auszuschalten;
- alle Feuerarbeiten einzustellen und Zündquellen zu vermeiden;
- die Gefahrenbereiche zu verlassen, wenn möglich quer zur Windrichtung (Dampffahnen, Windsäcke beachten);
- unverzüglich der im Alarmplan oder in der Alarmordnung festgelegte Sammelplatz aufzusuchen (Personen auf den Verkehrswegen begeben sich zum nächsten außerhalb der Gefahrenzone befindlichen Sammelplatz);
- Atemschutzgeräte – soweit vorhanden – bereitzuhalten, notfalls nasse Tücher;
- die Anweisungen der Werkfeuerwehr und des Werkschutzes zu befolgen.

(f) Unter Schadensereignissen sind auch zu verstehen:

- nicht bestimmungsgemäße Anlagenzustände mit möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit und den Umweltschutz;
- Ereignisse, die zu einer Beeinträchtigung von Menschen, Sachgütern, Boden, Grundwasser, Luft, der BASF-Kläranlage oder des Vorfluters führen oder führen können.

3.4 Betreten von Betrieben

Ohne dienstliche Notwendigkeit darf kein Betriebsgebäude, Werksbereich oder Baustelle betreten werden. Jeder Betriebsfremde, der einen Betrieb mit Meldestelle betritt, ist verpflichtet, sich bei dieser zu melden. Betriebe mit Meldepflicht sind z.B. alle Produktionsbetriebe, Technika, Entsorgungsanlagen und Lagerbetriebe.

Die Betretensordnung der jeweiligen Einheit bzw. des jeweiligen Betriebs ist zu befolgen.

3.5 Arbeiten an Anlagen, Erlaubnis- und Begleitscheine

Arbeiten an Anlagen dürfen nur von durch die Betriebsleitung autorisiertem Personal ausgeführt werden.

Arbeiten an Anlagen und Einrichtungen der BASF, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis (Erlaubnisschein) ausgeführt werden. Die schriftliche Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn die Arbeit selbst mit besonderen Gefahren verbunden ist.

Wenn Anlagenteile, ortsveränderliche Maschinen und Geräte oder sonstige Maschinen und Geräte mit technischen Besonderheiten ihren Anlagenbereich verlassen müssen, darf dies nur zusammen mit einem gültigen, objektbezogenen Begleitschein erfolgen. Dies gilt auch bei der Übergabe solcher Gegenstände an Kontraktoren oder sonstige Dritte. Für die Ausstellung der Begleitscheine ist der abgebende Betrieb verantwortlich. Der Begleitschein muss bis zur Rückführung des betreffenden Gegenstandes bei diesem bleiben und anschließend vom Betrieb archiviert werden.

3.6 Straßenverkehr am Standort

Am Standort gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit den folgenden besonderen Regelungen:

- Zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 30 km/h.
- Bei Breitstrichmarkierung (unterbrochener Strich an Straßeneinmündungen oder Ausfahrten) ist vor Überfahren der Markierung die Vorfahrt zu gewähren.
- Schienenverkehr hat Vorrang.
- Zugänge zu Notfalleinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege freihalten!
- Nicht über Unterflurhydranten und Schachtdeckeln sowie unter Rohrbrücken parken, auch wenn keine ausdrückliche Markierung darauf hinweist!
- Nicht auf Fahrradwegen parken!
- Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen gestattet.
- Beim Abstellen von Fahrzeugen im Gleisbereich ist mindestens ein Abstand von 1,50 m zur nächstgelegenen Schienenaußenkante einzuhalten (dies gilt nicht für die Benutzung von Ver- und Entladetassen).
- In explosionsgefährdete Bereiche darf nur mit Erlaubnis des zuständigen Betriebs eingefahren werden (gilt auch für Radfahrer).
- Das Fahren mit Sportgeräten (Skateboard, Inline-Skates, Rollschuhe, ...) ist verboten. Hierunter fällt nicht die Benutzung von Fahrrädern.

- Radfahrende haben auf dem Werksgelände einen zugelassenen Fahrradschutzhelm oder Kombi-Helm (Industrieschutzhelm) zu tragen. Der Fahrradschutzhelm muss zur Teilnahme am Straßenverkehr das Prüfsiegel DIN EN 1078 (CE) haben. Für die Nutzung von Kombi-Helmen im Straßenverkehr ist das Prüfsiegel DIN 397 verpflichtend.
- Bei ausgesprochenem Fahrradfahrverbot ist das Fahrradfahren auf dem Werksgelände untersagt. Jeder ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt über entsprechende Verbote zu informieren.
- Das Befahren der Werkstraßen mit Kettenfahrwerk ist untersagt.
- Straßensperrungen bedürfen der Genehmigung durch den Werkschutz.

3.7 Benutzung von Betriebsrestaurant und Casino

Die Leistungen des Betriebsrestaurants und des Casinos können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden.

Das Betriebsrestaurant darf nur in sauberer Kleidung betreten werden. Die Nutzung des Casinos ist nur in Straßenkleidung erlaubt.

3.8 Verbot von Film-, Foto- und Audioaufnahmen, Gebrauch von Mobiltelefonen

Grundsätzlich sind Film-, Foto- und Audioaufnahmen am Standort verboten; dies gilt auch für die entsprechende Benutzung von mobilen Geräten mit Kamera- und Aufnahmefunktion. Ebenso ist das Mitschneiden von Gesprächen ohne Zustimmung der Beteiligten verboten.

Für BASF-Mitarbeiter richtet sich die Genehmigung nach der Betriebsvereinbarung „Foto-, Audio- und Bewegtbildaufnahmen“.

Bei der Nutzung von Mobiltelefonen sind besondere betriebliche Festlegungen zu beachten (z. B. in Ex-Bereichen und in Bereichen von PLS-Systemen).

Ausnahmegenehmigungen für andere als BASF-Mitarbeiter sind beim Team Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der BASF zu beantragen. Die Erlaubnis für Foto- und Filmaufnahmen ist für den genehmigten Zeitraum gültig, jedoch maximal für ein Jahr ab Ausstellung; der Inhaber hat diese auf dem Werksgelände stets mitzuführen. In Produktionsbereichen und Anlagen ist das Fotografieren und Filmen nur dann zulässig, wenn zudem die Erlaubnis des zuständigen Leiters eingeholt wurde.

3.9 Störung des Standortfriedens

Es ist alles zu unterlassen, was das Zusammenwirken am Standort beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.

Ohne Zustimmung der BASF ist es insbesondere verboten, auf dem Werksgelände

- Plakate aufzuhängen oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuüben,
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen,
- öffentlich Werbung für Jobs / Stellenausschreibungen anzubringen
(ausgenommen eigene Stellenausschreibungen der BASF oder eigene Werbung der BASF oder BASF-Gruppengesellschaften)

Nichtöffentliche Maßnahmen innerhalb von Gebäuden der Standortpartner und der Kontraktoren sind hiervon ausgenommen.

Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben unberührt.

Jegliche Art der Diskriminierung oder Benachteiligung von Personen am Standort aufgrund von Alter, ethnischem Hintergrund, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Identität oder Ausdruck, nationaler Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sonstigen persönlichen Merkmalen ist zu unterlassen. Jede Form der Herabsetzung oder Beleidigung – auch wenn sie nicht direkt an den Betroffenen gerichtet ist – hat zu unterbleiben. Selbstverständlich hat insbesondere die sexuelle Belästigung von Personen am Standort zu unterbleiben.

3.10 Entnahme vom Strom

Die Entnahme von Strom am Standort der BASF ist ohne vorherige Zustimmung der BASF nicht zulässig.

Am Standort ansässige Standortpartner beziehen ihren Strom über einen mit der BASF oder einem dritten Stromanbieter abzuschließenden Stromliefervertrag.

Kontraktoren haben dem für sie zuständigen BASF-Beauftragten im Vorfeld mitzuteilen, welche Stromverbraucher sie oder ihre Subunternehmer am Standort einsetzen werden und den voraussichtlichen Stromverbrauch anzugeben.

Die Entnahme von Strom ist nur zulässig unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Regelungen zur Abgrenzung von Drittmengen.

3.11 Informationsschutz

Das geistige Eigentum der BASF und anderer am Standort tätiger Unternehmen sind zu schützen, um Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit, einen Ansehensverlust oder finanzielle Schäden für die BASF und andere Unternehmen am Standort zu verhindern. Deshalb haben alle am Standort tätigen Personen und Unternehmen die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um sensible Informationen und Betriebsgeheimnisse zu schützen, insbesondere vor der

- Erlangung durch Unberechtigte,
- Verlust oder Nichtverfügbarkeit,
- Verfälschung.

Vor der Benutzung eines Gerätes hat sich jede Person zu vergewissern, ob und wie das Gerät am Standort benutzt werden darf.

Der Anschluss von Hardware (z.B. USB-Sticks, Smartphones, Speichermedien) an das BASF-Netzwerk sowie das Aufspielen von Software auf BASF-Hardware bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen BASF-Fachinheit Information-Management. Für Automatisierungssysteme erfolgt diese Freigabe über die zuständige Meldestelle in der Absprache mit der verantwortlichen Elektrofachkraft und in Betrieben der kritischen Infrastruktur mit dem zuständigen Information Security Officer. Zur Ein- und Ausfuhr von Geräten der Informationstechnik sowie Informationsträgern siehe nachfolgend unter Kapitel 5.

BASF-Mitarbeiter finden weiterführende Informationen zum Informationsschutz im Be-Secure-Portal sowie im Be-Secure-Mitarbeiter-Leitfaden.

Kontraktoren finden weiterführende Informationen zum Informationsschutz in der „Checkliste zum Informationsschutz als Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit der BASF“. Diese dient zur Überprüfung der Umsetzung der Informationsschutzanforderungen durch Kontraktoren (abrufbar im BASF-Kontraktorenportal oder über den jeweils zuständigen BASF-Beauftragten).

3.12 Frequenzmanagement

Der Betrieb von Funkanwendungen (z.B. mobile Industrielaptops, mobile Barcodescanner, drahtlose Sensorik, Funkfernsteuerung für Kräne) am Standort muss durch das Frequenzmanagement registriert und freigegeben werden (E-Mail: Frequenzmanagement@BASF.com; Tel: 81-22600).

3.13 Melde- und Genehmigungspflicht für Drohnen

Drohneneinsätze im örtlichen Geltungsbereich der Standortordnung bedürfen einer Plausibilitätsprüfung und Zustimmung der BASF. Sie sind rechtzeitig vor dem Einsatz über die Fachstelle Werkstofftechnik (Tel.: 035752/6-2255; E-Mail: inspektion-bsw@basf.com) zu beantragen und werden von dort koordiniert. Die Verantwortung für die Drohnenflüge trägt unabhängig von der Zustimmung der BASF der Drohnenpilot.

4 Regeln für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

4.1 Grundpflichten

Sämtliche am Standort tätigen Unternehmen und deren Mitarbeiter haben sich bei der Durchführung ihrer standortbezogenen Tätigkeiten so zu verhalten, dass die gesetzlichen Anforderungen für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz eingehalten werden, dass nicht genehmigte Einwirkungen auf die Umwelt vermieden werden und erlaubte Einwirkungen möglichst begrenzt bleiben.

4.2 Lagerung von Gegenständen, Entsorgung von Abfällen und Abwässern

Die BASF-Betriebe, die Standortpartner und die Kontraktoren haben für eine sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel zu sorgen.

Die genannten Firmen haben ihre Bau- und Montagestellen sowie ihre Stützpunkte sauber zu halten. Sie dürfen ihre Abfälle und/oder Abwässer nur fachgerecht entsorgen oder entsorgen lassen.

Bei jeder Entsorgung von Bodenaushub oder Bauschutt ist die BASF einzubeziehen.

4.3 Ersatzvornahme

Kommen Standortpartner oder Kontraktoren ihren Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit nicht nach, so ist die BASF berechtigt, die betreffenden Bereiche auf Kosten des betreffenden Unternehmens in Ordnung bringen zu lassen.

4.4 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen müssen sich bei Benutzung in einem einwandfreien und sicheren Zustand befinden und dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden. Hierzu sind teilweise spezielle Berechtigungen (z. B. Kranführerschein) erforderlich.

4.5 Beschädigungen

Wer Beschädigungen an BASF-Einrichtungen und BASF-Gegenständen verursacht oder feststellt, hat diese unverzüglich der Leitstelle der Werkfeuerwehr (Tel. 035752 6-2312) zu melden.

4.6 Sicherungsposten und Brandposten

Sicherungs- und Brandposten müssen gemäß DGUV-Richtlinien ausgebildet sein. Nachweise über die Ausbildung sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Sicherungs- und Brandposten können von der Werkfeuerwehr gegen Verrechnung ausgebildet werden.

4.7 Sicherheitseinrichtungen, Vorbeugender Brandschutz, Sicherheitsfachkräfte

Alle Einrichtungen am Standort müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen.

Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen und Einrichtungen des Brandschutzes (z.B. Feuerlöscher) müssen in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden sein. Sie sind regelmäßig zu prüfen und müssen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein. Die am Standort tätigen Mitarbeiter der BASF, der Standortpartner und der Kontraktoren müssen im Gebrauch dieser Sicherheitseinrichtungen unterwiesen sein.

Die Standortpartner sowie die Kontraktoren haben ihre zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vor Aufnahme der Arbeit dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.

4.8 Arbeitskleidung, Persönliche Schutzausrüstung

Jede Person hat die für ihre jeweilige Tätigkeit und den jeweiligen Arbeitsort erforderliche Schutzausrüstung mitzuführen und zu benutzen.

Die Notwendigkeit von Persönlichen Schutzausrüstungen ist in den betrieblichen Betretensordnungen geregelt. Zusätzliche Regelungen bedürfen einer Gefährdungsbeurteilung und sind in den Arbeitserlaubnisscheinen zu dokumentieren.

Arbeitskleidung, die mit Chemieprodukten in Berührung gekommen ist oder sein kann, muss nachweislich durch dafür autorisierte Fachfirmen separat gereinigt oder entsorgt werden.

4.9 Anwesenheiten, Dokumentation

Die Anwesenheit von Mitarbeitern von Kontraktoren, sonstigen Fremdfirmen und deren Subunternehmern an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz ist aus Sicherheitsgründen zu dokumentieren.

5 Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, Waren und Materialien

Die am Standort geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen, insbesondere die Bau- und Montagebestimmungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen zur Ein- und Ausfuhr von Waren, Gütern, Gegenständen und Materialien, sind zu beachten.

Der Werkschutz ist berechtigt, entsprechende Kontrollen vorzunehmen.

Für den Warentransfer sind grundsätzlich die Werktoore Tor 4 (Einfahrt in das Kerngelände) und das Werktoor Tor V1 (Einfahrt in das VIZ) zu nutzen, sofern in konkreten Fällen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

5.1 Ein- und Ausfuhren durch BASF-Mitarbeiter

Mitarbeiter der BASF und deren verbundener Unternehmen dürfen dienstliches Standardequipment und Informationsträger (z.B. Laptops, Smartphones, PC-Zubehör, Arbeitsunterlagen) sowie Arbeitskleidung nach vorheriger Absprache mit ihrer Führungskraft ohne Registrierung oder Genehmigung ein- und ausführen. Anderweitige einheitsspezifische Regelungen gelten vorrangig. Es gilt außerdem die Betriebsvereinbarung „Mobiles Arbeiten“.

Für die Ausfuhr sonstiger Gegenstände und Materialien ist eine Registrierung über die App „Ausgangsgenehmigung Schwarzheide“ erforderlich (aufrufbar im Intranet über das Formularcenter).

5.2 Ein- und Ausfuhren durch Standortpartner, Kontraktoren und sonstige Dritte

Alle Einfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere (z.B. Lieferschein für Waren, Material-/Maschinen-/Werkzeuglisten für Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsausstattungen) vor bzw. bei der Werkseinfahrt dem Werkschutz anzuzeigen.

Die Ausfuhr von Gegenständen oder Material bedarf der schriftlichen Genehmigung durch einen Unterschriftsberechtigten der jeweiligen BASF-Einheit, des Standortpartners oder des Kontraktors. Die zur Unterschrift berechtigten Personen sind dem Werkschutz zu melden.

5.3 Privatabgabe

Überlassen BASF-Einheiten, Standortpartner oder Kontraktoren an eigene oder fremde Mitarbeiter am Standort Gegenstände oder Material für private Zwecke, ist hierfür ein entsprechender Vordruck (Privatabgabebeschein) zu verwenden. Der Privatabgabebeschein ist dem Werkschutz unaufgefordert bei der Ausfuhr vorzulegen.

5.4 Ein- und Ausfuhr von mobilen Kleingeräten der Kommunikationstechnik und Informationsträgern

Mobile Kleingeräte der Kommunikationstechnik und Unterhaltungselektronik, z.B. (Foto-) Handys, iPods, CD-Player (auch in Fahrzeugen), MP3/MP4-Player, Navigationssysteme, CB-Funkgeräte und die zu diesen Geräten gehörenden Speichermedien, wie CDs, Kassetten, USB-Sticks und sonstiges Zubehör, dürfen frei mitgeführt werden. Dies umfasst nicht Laptops, Tablets etc., für diese gelten die Regelungen unter Ziffer 5.1 bzw. 5.2.

Kombigeräte, z.B. Handys mit eingebauter Digitalkamera oder Smartphones, werden nach dem primären Verwendungszweck, z.B. als Telefon, beurteilt und sind ebenfalls frei einführbar. Der Betrieb solcher Geräte unterliegt den entsprechenden Standortregelungen, insbesondere Ziffer 3.8 (Fotografier- und Filmverbot) und Ziffer 3.11 (Verbot des Anschlusses an Hardware der BASF). Bei der Nutzung von Mobiltelefonen sind auch betriebliche Belange zu beachten (z. B. Explosionsschutz, Störung anderer Systeme).

5.5 Gefahrgut-Kontrollen

Die Einhaltung der gesetzlichen und ggf. betrieblichen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter werden durch den Werkschutz bzw. die Betriebe kontrolliert.

Fahrzeuge und Fahrer, die nicht den gesetzlichen und ggf. betrieblichen Anforderungen entsprechen, werden nicht zur Beladung oder Entladung zugelassen. Über Beanstandungen und verweigerte Einfahrten werden die beteiligten Stellen informiert.

6 Besonderer Teil für Standortpartner

6.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten neben den Bestimmungen des Allgemeinen Teils (Kapitel 1 bis 5) für alle Unternehmen, die sich mit einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb am Standort der BASF niedergelassen haben (Standortpartner).

6.2 Standortkoordination

6.2.1 Informations- und Abstimmungspflichten, Erhebung von Umweltdaten

Die Standortpartner werden sich mit der BASF wechselseitig regelmäßig und rechtzeitig über alle werksbezogenen Belange, Planungen und Änderungen sowie behördliche Verfahren von gemeinsamem Interesse unterrichten und abstimmen, um eine reibungslose und rationelle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Bei allen wesentlichen Veränderungen nach Immissionsschutz-, Bauordnungs- oder Wasserrecht oder hinsichtlich des Geschäftszweckes, die erhebliche Auswirkungen und Einflüsse auf die betrieblichen Belange der BASF oder eines anderen Standortpartners entfalten können, sind gemeinsame Beratungen mit der BASF und den jeweils Betroffenen durchzuführen.

Zu allen Neuanlagen und Vorhaben eines Standortpartners, die einer Betriebs- oder Änderungsgenehmigung bedürfen, ist eine Abstimmung mit der BASF-Einheit Qualität, Sicherheit, Umwelt und dem Kundenbetreuer der BASF-Einheit Standortentwicklung durchzuführen und zu dokumentieren. Danach werden gemeinsam mit der BASF-Facheinheit die Wechselwirkungen des Vorhabens in Bezug auf die standortspezifischen Umweltschutz- und Sicherheitskonzepte untersucht.

Zur Durchführung dieser Abstimmung stellt der Standortpartner der BASF rechtzeitig Informationen und Daten zur Verfügung. BASF liefert die standortbezogenen Daten und Stellungnahmen für das behördliche Genehmigungsverfahren.

Bei der Planung von Gebäuden, Anlagen und Anlagenteilen sowie bei deren Errichtung, Änderung oder Betrieb sind die in den Standortbedingungen für das Werk Schwarzheide verankerten Grundsätze zu beachten. Bei Erfordernis ist eine Standortgenehmigung bei

BASF einzuholen sowie eine Sicherheitsbetrachtung gemeinsam mit der BASF-Einheit Qualität, Sicherheit, Umwelt durchzuführen.

Die BASF erhebt und dokumentiert Umweltdaten für den Standort. Jeder Standortpartner ist verpflichtet, sich an der Erhebung dieser Daten zu beteiligen.

6.2.2 Nutzung der Ansiedlungsflächen und der Infrastruktur

Die für eine Ansiedlung benötigten Flächen am Standort, namentlich

- Blockfeldgrundflächen,
- Büroflächen,
- Labor- und Technikum-Flächen,
- Lagerflächen,
- Werkstattflächen,
- sonstige Gebäudeflächen und
- Stellplätze
- Parkplätze

werden dem jeweiligen Standortpartner durch die Einheit Standortentwicklung der BASF zugewiesen.

Die Standortpartner nutzen die Infrastruktur des Standortes im vertraglich vereinbarten Rahmen. Neue Anschlüsse an die Infrastruktur des Standortes sind durch die BASF zu genehmigen.

Alle Baumaßnahmen außerhalb der Gebäude (z.B. Um- oder Neubauten, Instandsetzungen, Abbrüche, Grab- und Schachtarbeiten) sind mit der BASF vor Baubeginn abzustimmen.

Die Benutzung von Straßen für Schwerlasttransporte ist rechtzeitig mit dem Werkschutz abzustimmen.

Jede Erstellung und Änderung von Anlagen- und Gebäudegrundrissen sowie jede Verlegung / jeder Rückbau von erdverlegten Systemen ist der Werksleitplanung der BASF anzuzeigen.

6.2.3 Lärmschutzkonzept

Jeder Standortpartner ist verpflichtet, das Lärmschutzkonzept der BASF für den Standort einzuhalten. Hiermit wird sichergestellt, dass die Anforderungen der TA Lärm,

insbesondere der Zielwerte des Lärmschutzkonzeptes bezüglich der Lärmimmissionen in der Wohnnachbarschaft, erreicht werden.

6.2.4 Boden- und Grundwasserschutz

Die BASF betreut zentral den Boden- und Grundwasserschutz am Standort. Die Standortpartner haben Boden- und Grundwasserverunreinigungen unverzüglich der BASF zu melden und sorgfältig zu dokumentieren. Sie haben die BASF mit geeigneten Abwehr- und Sanierungsmaßnahmen zu beauftragen. Informationspflichten der Standortpartner untereinander sowie gegenüber Behörden bleiben hiervon unberührt.

6.2.5 Abwasserbeseitigungspflicht

Die BASF verfügt für die gereinigten Abwässer ihrer Kläranlage über eine Direkteinleiterlaubnis. Ihr ist durch behördliche Entscheidung für den gesamten Standort die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen worden. Jeder Standortpartner muss sich an das Abwassersystem des Standortes anschließen.

6.2.6 Alarmplanung und Gefahrenabwehrmanagement

Alle Standortpartner sind in das gemeinsame Gefahrenabwehrmanagementsystem des Standorts integriert. Das Gefahrenabwehrmanagement legt alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge und -abwehr fest und koordiniert das Störungsmanagement. Jeder Standortpartner muss sich an das Zentrale Warn- und Informationssystem ZWIS der BASF anschließen und daran angeschlossen bleiben. Die letzte, jeweils aktuelle Durchsage über das ZWIS kann unter der Telefonnummer 035752 6-5050 nochmals abgehört werden.

Gemäß der Störfall-Verordnung sowie der Landesgesetze zum Brand- und Katastrophenschutz sind für alle Einrichtungen einheitsbezogene Alarmordnungen bzw. Alarmpläne zu erstellen. Dies erfolgt gemeinsam mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen der BASF nach deren Standard.

Die Standortpartner sind verpflichtet, über Stoffe, die im Zusammenhang mit ihrem Betrieb gehandhabt und befördert werden, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausreichend Informationen vorzuhalten und der BASF-Werkfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Die Vertretung des Standortes im Großschadensfall oder bei Eintritt einer sonstigen gefährlichen Situation übernimmt der Krisenstab der BASF Schwarzheide GmbH. Ihm obliegen dabei insbesondere das Krisenmanagement und die interne und externe Kommunikation. Soweit erforderlich werden die Standortpartner in die Arbeit des Krisenstabes einbezogen. Das betrifft insbesondere diejenigen Standortpartner, von

deren Betrieb die Störung oder Gefahr ausgeht oder die als Nachbarn unmittelbar hiervon betroffen sind.

6.2.7 Vorbeugender Brandschutz

Bei Neubauten oder Umbauten von bestehenden Anlagen fertigt die Werkfeuerwehr im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens eine feuerwehrtechnische Stellungnahme an.

Bei der Installation von brandschutzdienenden Einrichtungen, beispielsweise Gefahrenmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Notsprecheinrichtungen (etwa in Aufzügen), ist eine Abstimmung mit dem Kundenbetreuer der BASF-Einheit Standortentwicklung zwingend erforderlich. Der Kundenbetreuer koordiniert die technischen Absprachen mit der Werkfeuerwehr und den Fachstellen. Gefahrenmeldeanlagen und Notsprecheinrichtungen sind auf dem Leitsystem der Werkfeuerwehr aufzuschalten. Die Aufschaltbedingungen sind entsprechend einzuhalten.

6.3 Verhaltenspflichten

6.3.1 Geheimhaltung

Die BASF und die Standortpartner haben sämtliche Informationen über betriebliche und geschäftliche Abläufe sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sie von anderen Unternehmen am Standort erlangen, streng vertraulich zu behandeln und für Dritte unzugänglich zu halten.

6.3.2 Unterlassungsgebot

Die Standortpartner verpflichten sich, die gewerbliche Tätigkeit der BASF sowie dritter Unternehmen, die am Standort Schwarzheide tätig sind, weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtlich zu behindern, d.h. sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die das Errichten oder den Betrieb von Anlagen der BASF oder anderer Standortpartner auf dem Werksgelände erheblich beeinträchtigen können. Insbesondere soll vermieden werden, dass sich die Beteiligten gegeneinander durch das Erheben / Einlegen von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen belasten. Hierzu sind die BASF und die Standortpartner gehalten, die Möglichkeiten einvernehmlicher Lösungen auszuschöpfen.

6.3.3 Standort-Reputation

Die BASF und die Standortpartner setzen sich dafür ein, dass der Standort in der Öffentlichkeit – namentlich bei Behörden, Bürgern und Mitarbeitern – eine gute

Reputation und Vertrauen genießt. Gemäß dieser Maxime werden die Standortpartner jedes Verhalten vermeiden, das dem Ansehen des Standortes schaden kann.

Jeder Standortpartner hat die BASF rechtzeitig vorab über alle genehmigungsbezogenen öffentlichkeitsrelevanten Maßnahmen zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Vorhaben in Kenntnis zu setzen, soweit es sich um den Neubau, die wesentliche Änderung oder Einstellung eines Anlagenbetriebes handelt. Sofern erforderlich erfolgt hierzu eine gemeinsame Abstimmung mit der BASF. Das bedeutet insbesondere:

- (i) Vor der Einleitung eines Genehmigungsverfahrens wie auch vor der Änderung, Ergänzung oder Rücknahme eines Genehmigungsantrages wird der Standortpartner hierüber BASF nach den Maßstäben der Standortkoordination rechtzeitig informieren. Gleiches gilt im Fall einer beabsichtigten Umplanung des Vorhabens oder eines geplanten Wechsels der Technologie.
- (ii) Sollte ein Standortpartner nach Eröffnung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung das Vorhaben am Standort Schwarzheide nicht weiterverfolgen können oder wollen, so hat er mit der BASF die Art und Weise der Beendigung des Genehmigungsverfahrens abzustimmen.

6.4 Erfüllung von Gesetzauflagen, Verkehrssicherungspflicht, Ersatzvornahme

Jeder Standortpartner ist für die Einholung der für seinen Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst verantwortlich. Weiterhin sind die Standortpartner für die Einhaltung aller Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie aller gegenüber ihnen ergangenen Verwaltungsakte oder Genehmigungen der zuständigen Behörden verantwortlich. Die Standortpartner haben die von BASF bekannt gegebenen Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften für den Standort zu beachten und einzuhalten.

Während der Dauer seiner Präsenz am Standort wird jeder Standortpartner die Anlagen und Gebäude seines Betriebes in ordnungsgemäßer und sicherer Beschaffenheit und in einem entsprechenden baulichen Zustand sowie das Pacht-Gelände oder Mietobjekt sauber und ordentlich halten. Die Verkehrssicherungspflicht für diese Nutzungsobjekte obliegt jedem Standortpartner in eigener Verantwortung.

Kommt ein Standortpartner seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Ordnung und Sicherheit nicht nach, so ist die BASF – nach einer schriftlichen Aufforderung an dieses Unternehmen zur Heilung und dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist – berechtigt, das Pacht-Gelände oder Mietobjekt auf Kosten dieses Standortpartners in Ordnung bringen zu lassen.

6.5 Revisionen/Audits

Die BASF ist berechtigt, die Einhaltung der Standortordnung zu überprüfen.

Die Standortpartner räumen hierzu die erforderlichen und angemessenen Auskunfts-, Zutritts-, Untersuchungs- und Vortragsrechte ein. Der jeweilige Standortpartner und die BASF erstellen gemeinsam einen Bericht. Werden Mängel festgestellt, so wird der betreffende Standortpartner unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe einleiten und BASF über die durchgeführten Maßnahmen unterrichten.

6.6 Tätigkeiten von Dritten bei Standortpartnern

Beauftragt ein Standortpartner Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen für sein eigenes Unternehmen am Standort, sind diese durch den Standortpartner zu den Inhalten und Anforderungen dieser Standortordnung vor dem ersten Betreten des Standortes zu informieren. Der Standortpartner hat dafür zu sorgen, dass durch die beauftragten dritten Unternehmen die Belange der Standortordnung eingehalten werden.

7 Besonderer Teil für Kontraktoren

7.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen dieses Kapitels gelten neben den Bestimmungen des Allgemeinen Teils (Kapitel 1 bis 5) für alle Kontraktoren, die durch einen am Standort ansässigen Auftraggeber – dies kann die BASF oder ein Standortpartner sein – mit der Erbringung bestimmter Lieferungen oder Leistungen am Standort beauftragt sind.

Zusätzlich zu der Standortordnung gelten für Kontraktoren, welche als Auftragnehmer der BASF tätig sind, die „Bedingungen für die Ausführung von Leistungen durch Dritte für die BASF Schwarzheide GmbH“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

7.2 Grundregeln zum Einsatz von Kontraktoren

Jeder Auftraggeber (BASF / Standortpartner) hat die von ihm beauftragten Kontraktoren über die Regelungen der Standortordnung, insbesondere über dieses Kapitel „Kontraktoren“ zu informieren. Außerdem sorgt er dafür, dass die Kontraktoren, ihre Mitarbeiter und die von den Kontraktoren am Standort eingesetzten Subunternehmen und deren Mitarbeiter die Standortordnung einhalten.

Setzen beauftragte Kontraktoren am Standort Subunternehmen ein, muss der jeweilige Kontraktor das Subunternehmen über die Regelungen der Standortordnung, insbesondere

des Kapitels „Kontraktoren“ informieren und deren Einhaltung durch das Subunternehmen und deren Mitarbeiter sicherstellen.

Die Kontraktoren haben bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten u.a.

- die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere Vorschriften des Umweltrechts,
- die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zur Unfallverhütung, insbesondere DGUV-Vorschriften und
- den jeweils aktuellen Stand der Technik sowie die anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Richtlinien)

einzuhalten.

Insbesondere haben die Kontraktoren bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

7.3 Zertifizierung von Kontraktoren

Kontraktoren müssen grundsätzlich hinsichtlich der Arbeitssicherheit zertifiziert sein. Diese Anforderung gilt auch für Subunternehmen des Kontraktors.

Der Kontraktor hat den Nachweis über die Zertifizierung für sich und seine Subunternehmen gegenüber seinem Auftraggeber zu erbringen.

7.4 Administrative Regelungen

7.4.1 Baustelleneinrichtungen

Eine Baustelleneinrichtung ist auf eine klar definierte Bau- und Montagemaßnahme abgestimmt; sie ist zeitlich begrenzt. Sie umfasst alle Einrichtungen, die zur Abwicklung einer Maßnahme erforderlich sind.

Der Kontraktor hat seine Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen, rechtzeitig vor Errichtung bei der BASF zu beantragen, selbst die eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen dafür einzuholen bzw. Anzeigen zu tätigen und sie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den ihm erteilten Auflagen einzurichten und zu unterhalten.

Einrichtungen des Kontraktors sind durch ein entsprechendes Firmenschild zu kennzeichnen. Es dürfen nur Einrichtungen (z. B. Container, Schnellbauhallen) in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen muss der Kontraktor alle Einrichtungen abbauen und aus dem Werk bzw. vom Standort

abtransportieren. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Stellt die BASF dem Kontraktor Gebäude, Räume oder Flächen bereit oder darf der Kontraktor solche mitnutzen, hat er der BASF hierfür grundsätzlich ein Nutzungsentgelt zu zahlen, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart.

7.4.2 Kontraktorenstützpunkte

Für die Leistungsabwicklung am Standort der BASF können den Kontraktoren Flächen für Kontraktorenstützpunkte bereitgestellt werden. Die BASF schließt hierzu mit den Kontraktoren Mietverträge ab. Jeder Kontraktor hat seinen Stützpunkt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den ihm erteilten Auflagen einzurichten und zu unterhalten.

Für Anschlüsse an die verschiedenen Betriebsmittelnetze der BASF ist das Einverständnis der BASF erforderlich. Die Nutzung von Einrichtungen der BASF (Flächen, Gebäude), von Energien (Elektroenergie, Druckluft, Stickstoff, Dampf) sowie der Wasserversorgung / Abwasserentsorgung wird dem Kontraktor in Rechnung gestellt.

7.4.3 Entsorgungswege und Abwasserbeseitigung

Vor Aufnahme einer Arbeit sind zwischen dem betreffenden Kontraktor und dem jeweiligen Auftraggeber die Entsorgungswege festzulegen. Die BASF stellt im Regelfall Container bereit und sorgt für den Abtransport. Abfälle sind vorzusortieren und nach Abfallart getrennt in geeigneten, dafür bestimmten Behältern zu sammeln.

Der Anfall und die Notwendigkeit der Entsorgung von Abwasser müssen vor Beginn der Arbeiten der BASF angezeigt und die Einleitstelle, der Einleitzeitpunkt sowie die Einleitmenge abgestimmt werden.

Die Kosten für eine Verwertung oder Beseitigung durch BASF werden dem Kontraktor in Rechnung gestellt.

7.4.4 Treibstoffe

Kontraktoren ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, am Standort Treibstoffe zu bevorraten. Fahrzeuge und Geräte, die auf dem Werksgelände der BASF betrieben werden, können an dem von BASF vorgesehenen Tankpunkt mit Dieselkraftstoff versorgt werden. Voraussetzung dafür ist ein genehmigter Antrag. Ausnahmen erfordern eine entsprechende Genehmigung durch BASF.

7.4.5 Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind zu den mit dem Auftraggeber abgestimmten Zeiten und grundsätzlich von Montag bis Freitag während der Tageschichtarbeitszeit durchzuführen. Arbeitszeiten außerhalb dieser Arbeitszeit sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Im Übrigen sind die Kontraktoren für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Arbeitszeit verantwortlich.

7.5 Geheimhaltung

Die Kontraktoren haben sämtliche von der BASF zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie über betriebliche und geschäftliche Abläufe der BASF streng geheim zu halten. Die von BASF überlassenen Unterlagen dürfen nur zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf Aufforderung der BASF haben die betreffenden Kontraktoren sämtliche von der BASF überlassenen Unterlagen einschließlich aller angefertigten Kopien und Muster unverzüglich an die BASF auszuhändigen.

8 Mitgeltende Unterlagen

8.1 Lebensrettende Regeln der BASF

Diese Lebensrettenden Regeln sind verbindlich und uneingeschränkt zu beachten, da ein Verstoß ein hohes Potential für schwere Verletzungen oder Todesfälle birgt:



Lebensrettende Regeln der BASF



Rauchen und offene
Flammen verboten



Alkohol- und Drogenverbot
auf dem Werksgelände



Betreten von gekenn-
zeichneten Gefahrenbereichen
verboten



Entfernen und Umgehen
von Sicherheitseinrichtungen
verboten



Gefährliche Arbeiten
nur mit Erlaubnisschein



Arbeiten in Höhe immer mit
Absturzsicherung



Sicherheit hat immer Vorrang

” Wenn Sie die lebensrettenden Regeln der BASF missachten, entscheiden Sie sich gegen BASF. Deshalb halten Sie inne, sagen Sie sich bewusst ‚Moment Mal!‘. Beobachten und bewerten Sie Ihre eigene Arbeit sowie die anderer. Stoppen Sie, sobald Sie Risiken bei sich oder anderen erkennen.“

Standortleitung
BASF Schwarzheide GmbH



Geh voran!



Schau hin!



Sag was!



Mach mit!

Details im Intranet im Bereich des "Werkschutzes" oder im Internet im Partnerportal.

Ausführliche Erläuterungen der Lebensrettenden Regeln enthält die Anlage 1.

Verstöße gegen die Lebensrettenden Regeln der BASF werden entsprechend geahndet und können je nach Schwere des Verstoßes mit einem zeitlich begrenzten bis dauerhaften Werkverbot sanktioniert werden.

Standort Schwarzheide

Lebensrettende Regeln der BASF



Rauchen und offene Flammen verboten

- Das Verbot gilt auf dem gesamten Werksgelände.
- Das Verbot umfasst auch
 - jegliche Einrichtung von Kontraktoren, beispielsweise Kontraktoren-Stützpunkte.
 - das Rauchen und offene Flammen in Fahrzeugen.
- Bitte beachten Sie, dass das Rauchverbot auch für E-Zigaretten gilt.
- Unter den Begriff „offene Flammen“ fallen auch technische Verfahren, bei denen es zu Funkenflug kommen kann.
- Die Ausnahme: Das Rauchen in gekennzeichneten Bereichen ist erlaubt (z.B. Rauchercontainer).



Alkohol- u. Drogenverbot auf dem Werksgelände

- Das Einführen, der Konsum und der Handel mit alkoholischen Getränken und Drogen ist auf dem Werksgelände verboten.
- Sie verstoßen auch gegen diese Regel, wenn Sie unter der Wirkung von Drogen bzw. alkoholisiert auf das Werksgelände kommen. Es gilt die Null-Promillegrenze. Beachten Sie, dass Sie auch nach länger zurückliegendem Konsum noch beeinträchtigt sein können.
- Weiterhin gilt zu beachten: Auch Medikamente können zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit führen. Im Zweifelsfall fragen Sie bitte Ihren Arzt.



Betreten von gekennzeichneten Gefahrenzonen verboten

- Gekennzeichnete Gefahrenbereiche sind unter anderem
 - abgesperrte Betriebsbereiche
 - Sicherheitskammern
 - Einsatzbereiche, die bei Notfalleinsätzen gekennzeichnet sind beispielsweise durch Einsatzkräfte oder „Notfalltafeln“
 - entsprechend gekennzeichnete Dachflächen
- Auch Kennzeichnungen mittels Rot-Weiss-Absperrband oder Kette fallen unter diese Regel.
- Die Ausnahme: Das Betreten von gekennzeichneten Gefahrenbereichen ist nur mit einer entsprechenden Einweisung und Freigabe erlaubt. Holen Sie sich bei Fragen eine betriebliche Auskunft ein, zum Beispiel in der Meldestelle oder bei ihrem Auftraggeber.



Entfernen und Umgehen von Sicherheitseinrichtungen verboten

- Mechanische Sicherheitseinrichtungen sind z.B.:
 - Eingriffsschutz
 - Absperrungen
 - Schlösser
 - Sicherheitstüren
- Elektrische Sicherheitseinrichtungen sind z.B.:
 - PLT-Schutzeinrichtungen
 - Zweihandbedienung
 - Lichtschranken
 - Sicherheitsschalter
- Die Ausnahme: Das Umgehen von Sicherheitseinrichtungen, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist nur nach einer Gefährdungsbeurteilung, z.B. dokumentiert durch einen Erlaubnisschein, möglich.



Gefährliche Arbeiten nur mit Erlaubnisschein

- Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren oder Gefährdung von Betrieb/Umgebung ist ein Erlaubnisschein erforderlich.
- Für Kontraktoren gilt: der berechtigte Ausführende muss vor Ort sein.
- Für BASF Mitarbeiter gilt: Bei Arbeiten, die der Aufrechterhaltung des normalen Betriebsablaufes dienen und regelmäßig durch diese ausgeführt werden, kann der Erlaubnisschein durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden (Voraussetzung: eine regelmäßige Unterweisung ist sichergestellt).



Arbeiten in Höhe immer mit Absturzsicherung

- Arbeiten in Höhe sind zum Beispiel: Arbeiten an Absturzkanten, Ersteigen eines Mastes, Arbeiten auf Hubarbeitsbühnen oder Arbeiten auf nichtbegehbaren Dächern und Lichtkuppeln.
- Für Arbeitsstätten sind Maßnahmen gegen Absturz grundsätzlich bei einer Absturzhöhe von mehr als einem Meter erforderlich. Bei Arbeiten an und über dem Wasser müssen Sie immer Maßnahmen gegen Absturz ergreifen, unabhängig von der Absturzhöhe. Darüber hinaus gelten auf Baustellen teilweise besondere Regelungen, die entsprechend kommuniziert werden.
- Schützen Sie sich vor einem Absturz durch den Einsatz von
 - einer Absturzsicherung (z.B. Schutzgerüst, Schutzgeländer)
 - einer Auffangeinrichtung (z.B. Fangnetze) oder
 - einer Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz
- Arbeiten auf Anlege- oder freistehenden Stehleitern sind nur im Ausnahmefall zulässig und nur, wenn das Absturzrisiko sehr gering ist.
Das ist beispielsweise gegeben, wenn unter Beachtung der Drei-Punkt-Regel (zwei Füße und eine Hand oder Stehen mit beiden Füßen auf den Sprossen/Stufen bei gleichzeitigem Anlehnen mit dem Körper an der höhergelegenen Sprossen/Stufen) leichte Arbeiten ausgeführt werden, bei denen die Standhöhe auf 2 m begrenzt ist.
Für höhere Standhöhen sind Leitern am Kopf zu sichern. Leichte Arbeiten sind z.B. Wechsel von Leuchtmitteln, Einbringen von Isolierung.